

Dienstverhältnis des Anklägers entspricht dem eines Untergeneralsekretärs der Vereinten Nationen.

5. Das Personal der Anklagebehörde wird vom Generalsekretär auf Empfehlung des Anklägers ernannt.

### **Beschluss**

Auf seiner 4819. Sitzung am 4. September 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind".

### **Resolution 1504 (2003) vom 4. September 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis auf seine Resolution 1503 (2003) vom 28. August 2003,*

*in Anbetracht* dessen, dass der Rat mit der genannten Resolution das neue Amt eines Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda geschaffen hat,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass der Rat mit seiner Resolution 1503 (2003) die Absicht des Generalsekretärs begrüßt hat, dem Rat Frau Carla del Ponte für die Ernennung als Anklägerin für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien vorzuschlagen,

*eingedenk* des Artikels 16 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien,

*nach Prüfung* des Vorschlags des Generalsekretärs, Frau Carla Del Ponte zur Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu ernennen,

*ernennt* Frau Carla Del Ponte mit Wirkung vom 15. September 2003 für eine vierjährige Amtszeit zur Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien.

*Auf der 4819. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Resolution 1505 (2003) vom 4. September 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis auf seine Resolution 1503 (2003) vom 28. August 2003,*

*in Anbetracht* dessen, dass der Rat mit der genannten Resolution das neue Amt eines Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda geschaffen hat,

*eingedenk* des Wortlauts von Artikel 15 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, den der Rat in seiner Resolution 1503 (2003) angenommen hat,

*nach Prüfung* des Vorschlags des Generalsekretärs, Herrn Hassan Bubacar Jallow zum Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu ernennen,

ernennt Herrn Hassan Bubacar Jallow mit Wirkung vom 15. September 2003 für eine vierjährige Amtszeit zum Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda.

*Auf der 4819. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 4838. Sitzung am 9. Oktober 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens, Ruandas und Serbien und Montenegros einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Richter Theodor Meron, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Richter Erik Møse, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, Frau Carla Del Ponte, die Anklägerin beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, und Herrn Hassan Bubacar Jallow, den Ankläger beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4935. Sitzung am 26. März 2004 behandelte der Rat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind".

### **Resolution 1534 (2004) vom 26. März 2004**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 955 (1994) vom 8. November 1994, 978 (1995) vom 27. Februar 1995, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1166 (1998) vom 13. Mai 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002 und 1481 (2003) vom 19. Mai 2003,

*unter Hinweis* auf die Erklärung seines Präsidenten vom 23. Juli 2002<sup>384</sup>, mit der er sich die Arbeitsabschlussstrategie des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige